

# RS Vwgh 2000/9/4 2000/10/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

ForstG 1975 §19 Abs5 litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/10/0064 E 29. Jänner 1996 RS 4

## Stammrechtssatz

Die Parteistellung ist das Mittel zur prozessualen Durchsetzung materieller Rechte. Sie reicht nicht weiter als die Rechte, zu deren Durchsetzung sie dient. Demgemäß ist die Parteistellung von an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigten im Rodungsverfahren darauf beschränkt, aus dem Titel der mit ihren Interessen verbundenen öffentlichen Interessen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung geltend zu machen (Hinweis E 1.12.1981, 81/07/0096, VwSlg 10603 A/1981, E 20.10.1993,93/10/0106).

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100086.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)